

BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 20/2025

UNIWERSYTET MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIWERSYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2025

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONS KOMITEE

prof. dr hab. Thomas Baier (Julius-Maximilians-Universität Würzburg), prof. dr hab. Caspar Ehlers (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main), prof. dr hab. dr h.c. Helmut Flachenecker (Julius-Maximilians-Universität Würzburg), dr Krzysztof Garczewski (Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy), prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann (Universität Potsdam), prof. dr hab. Tomasz Jasiński (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu), prof. dr hab. Krzysztof Kopiński (Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu), prof. dr hab. Zdzisław Noga (Uniwersytet Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie), prof. dr hab. Krzysztof Ożóg (Uniwersytet Jagielloński w Krakowie), prof. dr hab. Andrzej Radzimski (Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu): Przewodniczący / Vorsitzender, prof. dr hab. Wojciech Zawadzki (Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego w Warszawie)

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTLEITUNG

dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. dr h.c. Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
dr Renate Schindler, dr Renata Skowrońska

Redakcja językowa (j. angielski) / *Philologische Redaktion (Englisch)*
Steve Jones

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
mgr Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<https://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: *Renata Skowrońska*
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: renata.skowronska@uni-wuerzburg.de

Biuletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej
Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS)
na zasadach licencji Creative Commons (CC BY – ND 4.0).

Das Bulletin der Polnischen Historischen Mission
ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.
Die Zeitschriften werden im Open Journal System (OJS)
auf Lizenzbasis Creative Commons (CC BY – ND 4.0) veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika

WYDAWCA / HERAUSGEBER
Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER
Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl

DRUK / AUSGABE
Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

**SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS**

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA	15
Stypendyści oraz goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission	
STUDIA I MATERIAŁY / STUDIEN UND MATERIALIEN / STUDIES AND MATERIALS	
WOLFGANG WÜST	23
„Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”. Nowożytnne praktyki karne w Norymberdze w świetle uchwał rady oraz ksiąg wyroków w sprawach o przestępstwa zagrożone karą śmierci	
„Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”. Frühneuzeitliche Strafpraxis in Nürnberg im Spiegel der Ratsverlässe und Malefiz-Urteilsbücher	
“Zur Tortur vnd Peinlichen Frag”: Early Modern Penal Practice in Nuremberg as Reflected in Council Decrees and Judgment Books	
LESZEK ZYGNER	61
Pławienie i procesy o czary w ustawodawstwie synodalnym metropolii gnieźnieńskiej XVI–XVIII wieku (między normą prawną a rzeczywistością)	
Kaltwasserprobe und Hexenprozesse in der Synodalgesetzgebung der Gnesener Kirchenprovinz vom 16. bis 18. Jahrhundert (zwischen Rechtsnorm und Realität)	
Water-Ordeal and Witchcraft Trials in the Synodal Legislation of the Metropolis of Gniezno in the 16th–18th Centuries (Between the Legal Norm and Reality)	

TOMASZ CIESIELSKI	79
Tortury i poniżające kary w prawie wojskowym w Rzeczypospolitej Obojga Narodów na tle krajów środkowoeuropejskich w XVII i XVIII wieku	
Folter und erniedrigende Strafen im Militärrecht der polnisch-litauischen Adelsrepublik (Rzeczpospolita) im Vergleich zu den Ländern Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert	
Torture and Degrading Punishment in the Military Law of the Polish-Lithuanian Commonwealth in Comparison With Central European Countries in the 17th and 18th Centuries	
MARIUSZ SAWICKI	103
Stosowanie tortur w procesach o czary w Rzeczypospolitej Obojga Narodów od XVII do XVIII wieku. Przyczynek do badań nad polskim sądownictwem doby nowożytnej	
Anwendung von Folter in Hexenprozessen in der polnisch-litauischen Rzeczpospolita vom 17. bis 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Erforschung der polnischen Justiz der Frühen Neuzeit	
Use of Torture in Witchcraft Trials in the Polish-Lithuanian Commonwealth From the 17th to the 18th Century: A Contribution to Research on the Polish Judiciary of the Modern Era	
DANUTA JANICKA	123
Stosowanie tortur w dawnej Rzeczypospolitej w XVI–XVIII wieku. Przyczynek do historii prawa	
Anwendung von Folter in Polen-Litauen (Rzeczpospolita) im 16.–18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte	
Use of Torture in Polish-Lithuanian Commonwealth (Rzeczpospolita) in the 16th–18th Century: A Contribution to the Legal History	
FRANZISKA NIEDRIST	143
O kwestii wartości dowodowej przyznania się do winy – poszukiwanie śladów w austriackim prawie karnym	
Zur Frage der Beweiskraft eines Geständnisses – eine Spurensuche im österreichischen Strafrecht	
On the Question of the Evidential Value of a Confession – A Search for Clues in Austrian Criminal Law	
NINA KREIBIG	169
„Trujące katusze nie są najmniejszą siostrą bliźniaczą tortur!” Walka Friederike Kempner z izolatkami w więzieniach w XIX-wiecznych Prusach	
„Giftige Marter ist nicht die kleinste Zwillingschwester der Tortur!” Friederike Kempners Kampf gegen die Einzelhaft im Preußen des 19. Jahrhunderts	
“Toxic Torture Is Not the Smallest Twin Sister of Torture!”: Friederike Kempner’s Fight Against Solitary Confinement in 19th-Century Prussia	

ELŻBIETA ALABRUDZIŃSKA	197
Kościoły protestanckie w polityce bezpieczeństwa państwa polskiego w latach 1937–1939	
Evangelische Kirchen in der Sicherheitspolitik des polnischen Staates in den Jahren 1937–1939	
Protestant Churches in the Security Policy of the Polish State in the Years 1937–1939	
PHILIP CZECH	217
O dynamicznym rozwoju zakazu tortur przez Europejski Trybunał Praw Człowieka w drugiej połowie XX wieku	
Zur dynamischen Weiterentwicklung des Folterverbots durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts	
On the Dynamic Development of the Prohibition of Torture by the European Court of Human Rights in the Second Half of the 20th Century	
MARTA BARANOWSKA / PAWEŁ FIKTUS	251
Międzynarodowy Pakt Praw Obywatelskich i Politycznych z 1966 jako przyczynek do debat o torturach w polskiej publicystyce prawno-filozoficznej lat 1977–1980	
Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 als Beitrag zu den Debatten über Folter in der polnischen rechtsphilosophischen Publizistik der Jahre 1977–1980	
The International Covenant on Civil and Political Rights of 1966 as a Contribution to Debates on Torture in Polish Legal and Philosophical Publications in 1977–1980	
KATARZYNA GRYSIŃSKA-JARNUŁA / AGNIESZKA WEDEŁ-DOMARADZKA	273
Międzynarodowy system prewencji i ochrony przed torturami a Polska. Aspekty historyczne i prawne	
Das internationale System zur Prävention und zum Schutz vor Folter und Polen. Historische und rechtliche Aspekte	
The International System of Prevention and Protection Against Torture and Poland: Historical and Legal Aspects	

NINA KREIBIG

Humboldt-Universität zu Berlin
E-Mail: nina.kreibig@hu-berlin.de
ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-5076-0129>

„GIFTIGE MARTER IST NICHT DIE KLEINSTE ZWILLINGSSCHWESTER DER TORTUR!“*

FRIEDERIKE KEMPNERS KAMPF GEGEN
DIE EINZELHAFT IM PREUSSEN
DES 19. JAHRHUNDERTS

EINLEITUNG

Am 25. Juni 2024 meldete die deutsche *Tagesschau* die Freilassung des Gründers der Enthüllungsplattform *WikiLeaks*, Julian Assange. Die letzten fünf Jahre hatte Assange im britischen Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh wegen des Vorwurfs der Veröffentlichung von Geheimdienstinformationen und der damit einhergehenden Unterstellung einer fahrlässigen Gefährdung von Informant*innen zum Teil in Einzelhaft eingesessen. Zuvor hatte er sich seit 2012 unter haftähnlichen Bedingungen in der ecuadorianischen Botschaft in London aus Sorge vor einer Auslieferung an die USA aufgehalten.¹ Wiederholt waren die Haftbedingungen, in denen Assange zum Teil auf engstem Raum lebte, zuvor mit einer Folter verglichen oder explizit als Folter bewertet worden.² Die Freilassung Assanges wurde dann auch weltweit von zahlreichen Politiker*innen oder Institutionen befürwortet.³

* [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 4.

¹ Vgl. *WikiLeaks-Gründer Assange*.

² Melzer: *Der Fall Julian Assange*, S. 105–107, 289–290.

³ Baerbock erleichtert über Freilassung.

Die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung darüber, ob die Einzelhaft als Folter aufgefasst werden kann, ist allerdings keine Debatte, die erst im 20. oder 21. Jahrhundert kontrovers verhandelt wurde. Bereits im 19. Jahrhundert wurden derartige Vorwürfe insbesondere im Zuge einer generellen Reform des Gefängniswesens in Europa diskutiert.

Als die schlesische Sozialreformerin Friederike Kempner (1828–1904) in ihrer 1861 anonym veröffentlichten Denkschrift *Ueber die Einzelhaft oder das Zellengefängnis* die Isolationshaft als „moderne [...] Tortur“⁴ anklagte, war die Folter in Preußen bereits seit mehr als einhundert Jahren eingeschränkt, wenn auch nicht gänzlich abgeschafft. König Friedrich II. hatte diesen speziellen Zwangsmaßnahmen 1740 mit Ausnahme weniger Fälle trotz Bedenken des Berliner Criminalcollegiums weitestgehend ein Ende gemacht, bewertete die Folter im Falle staatsrelevanter Fragen indes weiterhin als legitim.⁵ Auch im Fall von Beschuldigten, die sich in Verhörsituationen weigerten, den Ermittlern zu antworten, wurden Ausnahmen im Kontext der 1805 eingeführten Criminalordnung hinsichtlich der Androhung und Ausführung von körperlicher Gewalt (wieder) möglich.⁶ Bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hinein bestimmte ein kritischer Diskurs über die Folter die Auseinandersetzung um das Thema. Von den 1830er- bis in die 1870er-Jahre wurde die Abschaffung der Folter in Europa dann weitgehend durchgesetzt, sodass diese gegen Ende des 19. Jahrhunderts nicht allein als eine von vielen als antiquiert verstandene, sondern auch als eine inhumane Strafpraxis aufgefasst wurde.⁷

Die Verwendung des Begriffes „Tortur“ zum Zweck einer Anklage des preußischen Strafsystems durch Kempner in den 1860er-Jahren ist dahingehend bemerkenswert, da der Terminus vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Positionierung gegen die Folter in Europa auf den ersten Blick anachronistisch erscheint. Die Frage nach einer Legitimierung von Folter als einem eindeutig belegbarer körperlicher Übergriffe war somit geklärt, im Fall der Einzelhaft sah dies allerdings anders aus. Mit ihrer Schrift positionierte sich die Sozialreformerin in einer Debatte, die sich in Preußen zum Teil als intensiv ausgetragener Disput bis weit in die

⁴ [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 8.

⁵ Vgl. Zopfs: *Die Fürsten*, S. 25–26, 28.

⁶ Vgl. Balogh: *Die Verdachtsstrafe*, S. 40.

⁷ Vgl. Kesper-Biermann: *Grausamkeit*, S. 151–152.

1870er-Jahre erstrecken sollte und die auch danach nicht abriss. In ihrem Text, der 1869 unter ihrem Klarnamen eine Neuauflage in Breslau und 1885 eine zusätzliche Auflage in Berlin erfuhr⁸, definiert die Autorin die Einzelhaft per se als menschenverachtende Folter, die einer humanistisch gesinnten Staatsregierung unwürdig sei. Mit ihrer Auffassung von Folter nahm Kempner eine durchaus kontroverse Position ein, denn Isolationshaft verursacht keine sichtbaren Verletzungen, die erlebten Leiden, auf die sich die Sozialreformerin bezieht, sind körperlich oftmals nicht erkennbar, sondern primär psychischer Natur. Damit erklärt Kempner die Einzelhaft zu einer Praxis, die heutzutage als „weiße“ oder als „saubere“ Folter⁹ bezeichnet wird und die in ihren Auswirkungen als intendierte seelische Verletzung anderer beschrieben werden kann. Dabei waren derartige Verwundungen mit diesen Maßnahmen im hier behandelten Kontext nicht zwangsläufig beabsichtigt.¹⁰ Isolationshaft als Folter gehört nach Meinung des Psychologen Gustav Keller zu den „Deprivationstechniken“, worunter er „Methoden [...] versteht], die dem Gefangenen systematisch lebenswichtige und gewohnheitsmäßig tief verankerte Bedürfnisbefriedigungen [...] längere Zeit vorenthalten“¹¹. Die Effekte von Folterungen können sich noch Jahre oder Jahrzehnte nach Ende derselben in quälenden psychischen und körperlichen Zuständen manifestieren.¹²

Es soll somit im Folgenden geklärt werden, ob und von wem die Einzelhaft im 19. Jahrhundert tatsächlich als Folterpraxis verstanden wurde. Um den Begriff der Tortur bei Kempner sowie ihre Interpretation der sozialen Hintergründe von Straftatbeständen und den Konsequenzen der Einzelhaft auf das Individuum nachzuzeichnen, werden die Entwicklungen zur Einführung der Isolationshaft in Preußen skizzenhaft dargestellt.

⁸ Vgl. Pachnike: *Friederike*; Kempner: *Das Büchlein*.

⁹ Hilbrand: *Saubere Folter*, S. 11, Anmerkung 3.

¹⁰ Vielmehr wurde die Einzelhaft als adäquates Mittel begriffen, Gefangene vor einem schädigenden Einfluss anderer zu schützen und ihnen somit die spätere Re-Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen, vgl. Ausführungen des Ober-Appellations-Gerichtsraths Dr. Fäustle aus München, in: Schriftführer-Amt der ständigen Deputation (Hg.): *Stenographische Berichte*, S. 131.

¹¹ Keller: *Psychologie der Folter*, S. 41.

¹² Vgl. ebd., S. 60–68.

1. ZUR EINFÜHRUNG DER EINZELHAFT IN KONTINENTALEUROPA

Mit der Einführung des Zellengefängnisses in Preußen verband Kempner die Übernahme einer Strafpraxis aus den Vereinigten Staaten von Amerika, der sie unterstellte, nicht mit der preußischen Rechtsauffassung kompatibel zu sein und die sie daher in ihrem Bemühung um eine poetische Formulierung als „fremde Pflanze“ deutet, die in Deutschland das bisherige Gefängnissystem reformieren sollte.¹³ Tatsächlich bestimmte und veränderte die Auseinandersetzung mit nordamerikanischen Haftbedingungen den kontinentaleuropäischen Diskurs erheblich. Ab der Mitte respektive dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts hatte sich eine vielfältige aufklärerische Auseinandersetzung entwickelt, die bisherige Strafpraktiken in Europa hinterfragte. Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert existierten in Europa unterschiedliche Gefängnismodelle, die von strikter Schweigepflicht, über Einzelhaft bis hin zu Belohnungsversprechen bei angemessenem Verhalten der Gefangenen diverse Vorstellungen von Maßnahmen mit dem Ziel einer potenziellen ‚Besserung‘ von Straftätern abdeckten.¹⁴ Diese Intention, die Haftanstalt als „Apparat zur Umformung der Individuen“¹⁵ zu benutzen, war von Beginn an der primäre Gedanke des Gefängniswesens.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte sich dabei vielerorts das Pönitentiarsystem durchgesetzt, das eine Ausbildung und Erziehung der Gefangenen ebenso berücksichtigte wie es eine Überwachung oder Isolationshaft bedeuten konnte.¹⁶ Dabei wurde eine tatsächliche moralische Rehabilitierung respektive Progression der Inhaftierten favorisiert.¹⁷ Vielfach striktere Haftbedingungen wurden jedoch zeitgleich in Nordamerika praktiziert, wo die Einzelhaft im Gegensatz zu den kontinentaleuropäischen Modellen vielerorts vollständig am Tage und während der Nacht am Gefangenen vollzogen wurde¹⁸ und auch längere Zeiträume umfasste als auf der anderen Seite des Atlantiks.¹⁹

¹³ [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 4.

¹⁴ Vgl. Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 144.

¹⁵ Foucault: *Überwachen und Strafen*, S. 297, 299.

¹⁶ Vgl. Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 147.

¹⁷ Ebd., S. 144–145.

¹⁸ Vgl. Henze: *Strafvollzugsreformen*, S. 63–64.

¹⁹ Vgl. Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 150.

Auch die Möglichkeit des kommunikativen Austausches unter den Gefangenen wurde in Europa zunehmend als Problemfall ausgemacht, weil hier davon ausgegangen wurde, dass eine „moralische Kontamination“²⁰ stattfinden würde, die den Einzeltäter nach Haftentlassung eher zu neuen Straftaten animieren könnte. Nachdem Alexis de Tocqueville und Gustave Beaumont als Forschungsreisende die Vereinigten Staaten 1831 besucht und dort zahlreiche Gefängnisanstalten besichtigt hatten, führte ihr Bericht zu einer intensiven Auseinandersetzung in Europa.²¹ Hierbei lag der Fokus auf dem 1823 eingeführten Gefängnismodell in Auburn im Staat New York sowie auf dem zwischen 1822 bis 1825 realisierten Modell in Philadelphia, im Staat Pennsylvania.²² Während in Auburn die Schweigepflicht unter den Häftlingen praktiziert wurde, um einen Austausch zu unterbinden, wurde in Philadelphia die Einzelhaft umgesetzt.²³ Die unterschiedlichen Gefängnismodelle, die gleichsam mit divergierenden Menschenbildern korrelierten, evozierten ab der Mitte der 1830er-Jahre bis in das Revolutionsjahr 1848 einen transnational ausgetragenen Streit in Europa über die Frage, welches Haftmodell als beste Variante anzusehen sei.²⁴ Zeitlich fiel die Auseinandersetzung um die Gefängnisreform somit mit den konkreten Bemühungen zur Abschaffung der Folter in Europa zusammen, wobei über die Frage der Folter bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Konsens erzielt worden war und die Angelegenheit somit nicht mehr als kontroverser Gegenstand in den Debatten verhandelt wurde.²⁵ Der Streit über das sinnvollste Gefängnissystem wurde 1846 auf dem ersten internationalen Gefängniskongress zugunsten jener Gruppe von Teilnehmern entschieden, die sich für das Modell aus Pennsylvania ausgesprochen hatten. Auf dem im Folgejahr stattfindenden zweiten internationalen Gefängniskongress wurde die dominierende Position dieser Haftmethode zudem bestätigt.²⁶ Unter diesem Eindruck setzte sich die Einzelhaft bereits in den 1840er-Jahren in

²⁰ Ebd., S. 149; Laubenthal: *Strafvollzug*, S. 66.

²¹ Vgl. Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 153–155.

²² Vgl. Laubenthal: *Strafvollzug*, S. 67.

²³ Vgl. Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 154.

²⁴ Vgl. ebd., S. 157.

²⁵ Vgl. Kesper-Biermann: *Grausamkeit*, S. 151, 154–155.

²⁶ Vgl. Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 168–169; Laubenthal: *Strafvollzug*, S. 71.

Europa durch,²⁷ auch wenn die zum Teil drastischen begleitenden Methoden der amerikanischen Praxis, wie die Prügelstrafe, in Kontinentaleuropa auf Kritik stießen und zumeist keine Anwendung fanden.²⁸ In diesem Kontext entwickelte sich auch frühzeitig – ab den späten 1830er-Jahren – eine Diskussion um etwaige physische und/oder psychische Schädigungen durch diese Haftbedingungen.²⁹

Kempner stand mit ihrer Auslegung der Einzelhaft als Tortur keineswegs allein. Dies zeigt sich an unterschiedlichen Debatten im 19. Jahrhundert, in denen die Haftform mit dem Terminus der Tortur verbunden wurde. So stritten auch die Teilnehmer des „Achten deutschen Juristentages“ in ihren Verhandlungen zum Entwurf des *Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund* am 26. August 1869 über die Frage, ob die Einzelhaft in das neu auszuarbeitende Strafsystem aufzunehmen sei. Ganz dem Fortschrittsnarrativ „auf dem Gebiete der Humanität“³⁰ verpflichtet, setzten sich die Juristen anhand von Gutachten mit dem Thema primär unter dem Aspekt einer potenziellen sozialen und moralischen ‚Besserung‘ der Häftlinge auseinander. In diesem Zusammenhang wies der Oberstaatsanwalt Dr. Mittelstädt aus Hamburg darauf hin, dass die Einzelhaft „in unendlich vielen Fällen und [...] im Durchschnitt bei der untersten Art der Verbrecher [...] eine Art Tortur“³¹ sei. Der Umstand, dass ein Richter während eines Gerichtsverfahrens nicht einzuschätzen vermag, ob ein Beschuldigter die Bedingungen der Einzelhaft überstehen könnte³², spielte in diesen Abwägungen ebenso eine Rolle wie die vielfach geäußerte Meinung, dass bestimmte Personen respektive Personengruppen, wie Jugendliche oder Greise, den Beschränkungen einer Isolationshaft nicht ausgesetzt sein sollten.

Der anfänglich große Zuspruch zur Einzelhaft und Schweigepflicht verlor sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend unter

²⁷ Vgl. Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 161–163.

²⁸ Vgl. ebd., S. 164.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Ausführungen des Ober-Appellations-Gerichtsraths Dr. Fäustle, in: Schriftführer-Amt der ständigen Deputation (Hg.): *Stenographische Berichte*, S. 125.

³¹ Ausführungen des Ober-Staatsanwalts Dr. Mittelstädt aus Hamburg, in: Schriftführer-Amt der ständigen Deputation (Hg.): *Stenographische Berichte*, S. 136.

³² Vgl. Ausführungen des Ober-Appellations-Gerichtsraths Dr. Fäustle, in: Schriftführer-Amt der ständigen Deputation (Hg.): *Stenographische Berichte*, S. 133.

dem Eindruck mangelnder Erfolgsnachweise.³³ Dieser, sich sukzessive ausbreitende, Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines Festhaltens an einem einzigen Haftmodell, führte in Europa dazu, dass auf dem Gefängniskongress in London von 1872 die einseitige Ausrichtung auf nur *eine* Gefängnisart aufgegeben und stattdessen neuerlich die Vielfalt unterschiedlicher Anwendungen propagiert wurde.³⁴ Damit ging keineswegs die Abschaffung oder eine generelle Infragestellung der Einzelhaft einher, nur wurde die Rechtmäßigkeit ihrer Dominanz angezweifelt. 1870 wurde immerhin im Preußischen Abgeordnetenhaus die Option einer Isolationshaft von sechs Jahren diskutiert, diese wurde später im *Strafgesetzbuch* für das Deutsche Reich von 1871 bei einem Höchstmaß von drei Jahren festgeschrieben.³⁵

2. KEMPNERS DEFINITION VON FOLTER IM KONTEXT DER EINZELHAFT

Kempners Interventionen hinsichtlich von ihr festgestellter gesellschaftlicher Missstände waren insofern bemerkenswert, da sie als alleinlebende Frau jüdischen Glaubens aus der preußischen Provinz gleich in mehrfacher Weise sozialen Randgruppen angehörte und dafür wiederholt angefeindet wurde. Der Umstand, dass die Sozialreformerin sich dennoch streitbar in die Debatten einmischte, war maßgeblich ihrem familiären Hintergrund geschuldet. Friederike Kempner war 1828 in eine wohlhabende jüdische Familie in der preußischen Provinz Posen geboren worden.³⁶ Die meiste Zeit ihres Lebens verbrachte sie hingegen in Schlesien, wo sie sich dem Verfassen von Denkschriften zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Themen, wie der gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern als Schutz vor einem Lebendig-begraben-Werden, gegen Antisemitismus oder auch gegen die Einzelhaft ebenso widmete wie belletristischen oder lyrischen Werken.³⁷

³³ Vgl. Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 181–184.

³⁴ Vgl. ebd., S. 186.

³⁵ Vgl. Schenk: *Bestrebungen*, S. 143–144; Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 186, Anmerkung 183.

³⁶ Vgl. Bohley (Bearb.): *Christian Gottfried Nees*, S. 236.

³⁷ Vgl. Kempner: *Denkschrift*; Kempner: *Das Büchlein*; Kempner: *Ein Wort in harter Zeit*.

Die Familie gehörte einem aufgeklärten, liberalen und gebildeten Judentum an.³⁸ Dieser Hintergrund trug dazu bei, dass Kempner sich nicht nur vielseitig beschäftigte, sondern ihre Vorstellungen wiederholt in die Diskurse zu diversen politischen und sozialen Angelegenheiten einbrachte. Bald schon wurde sie in Schlesien als hochgebildete Schriftstellerin wahrgenommen, deren Stimme und Meinung durchaus Gewicht zugesprochen wurden.³⁹ Dies änderte sich hingegen später, als sie auch unter dem Eindruck stetig zunehmender Anfeindungen und Krisenstimmungen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts Ziel von Spott und beißender Kritik wurde.⁴⁰ Obgleich Kempner sich mit vielseitigen, durchaus komplexen gesellschaftlichen Problemen und Postulaten auseinandersetzte, wurde ihr wiederholt und dies nicht zu Unrecht eine mangelhafte Beweislage ihrer Behauptungen vorgeworfen. Zudem zeichnet sich ihr gesellschaftliches Œuvre auch dadurch aus, dass die von ihr verhandelten politischen und sozialen Aspekte vielfach bereits den Zenit der Auseinandersetzung überschritten hatten, als Kempner sich ihrer annahm.⁴¹ Diese beiden Aspekte sind relevant, wenn es darum geht, ihre Forderungen, aber auch die darauf erfolgte kritische Resonanz einzuordnen.

Kempners Vorstellungen davon, was als Folter einzustufen war, orientierten sich stark an ihrem Menschenbild, das von einer generellen „Vortrefflichkeit der menschlichen Natur“ ausging, die „an und für sich [...] durch Nichts“⁴² in Frage gestellt werden konnte. Dieser grundsätzlichen „Vortrefflichkeit“ ist es dann auch geschuldet, dass die Sozialreformerin in allen Menschen „gleichartige Wesen“ erkannte, die eine unverletzliche Würde besäßen und denen eine gleiche Behandlung ungeachtet ihres sozialen Status, ihres Glaubens und ihrer Herkunft wie auch das Recht auf eine freie Entwicklung der jeweiligen Fähigkeiten des einzelnen Individuums zuständen. Als letzten Punkt führt sie in diesem Rahmen das „Recht zu leben und sein Leben zu fristen“ auf.⁴³ Auch deshalb wurde die Todesstrafe von ihr ab-

³⁸ Vgl. Muzeum Historyczne we Wrocławiu et al.: *Fryderyka Kempner. „Poezja jest życiem...“*, S. 41.

³⁹ Vgl. dazu *Correspondenzen*, S. 487.

⁴⁰ Vgl. Kreibig: *Friederike Kempner*, S. 9, 55.

⁴¹ Vgl. Ebd., S. 8.

⁴² Kempner: *Das Büchlein*, S. 3.

⁴³ Ebd., S. 4.

gelehnt. An die Stelle dieser sei – so die Sozialreformerin – indes vielerorts die Einzelhaft getreten, die Kempner als eine Maßnahme interpretiert, die nicht selten schlimmer als eine vollzogene Hinrichtung wäre.⁴⁴ In diesem Zusammenhang verwundert es dann auch nicht, wenn die Neuauflage der Denkschrift über die Einzelhaft von 1885 im Verbund mit dem *Büchlein von der Menschheit* erschien, in dem Kempner nicht nur ihre kurz skizzierte Ablehnung von Einzelhaft und Todesstrafe zum Ausdruck bringt, sondern insbesondere das oben dargelegte Menschenbild nachzeichnet, das von der Annahme eines lernfähigen und zum Guten befähigten Individuums geprägt war. Diesen Ausführungen stellt sie das Motto „Verdamme Keiner und verzweifle Niemand“ voran.⁴⁵

Die Tortur bedeutete bei Kempner vor diesem Hintergrund weniger eine körperliche Bestrafung oder schon gar nicht den Versuch einer sozialen Besserung der Gefangenen, wie es vielfach von den Adepten einer solchen Haftmethode vorgebracht wurde, sondern die (bewusste) Zufügung seelischen Leidens bis hin zur Zerstörung des Individuums. Bereits 1861 hielt sie daher fest: „Lebt ein Zellengefangener denn überhaupt noch? Nichts sprechen, Nichts sehen, Nichts hören: heißt das Leben? Ist ein solches Gefängnis nicht einer Gruft ähnlich?“⁴⁶ Um weiter auszuführen:

Viel betrübender müßte es einem Menschenfreunde sein: einen einsamen Zellengefangenen zu sehen, wenn er sich – was häufiger der Fall sein dürfte [...] – wie ein Wahnsinniger geberdet [sic!]: wenn er zu sich selber spricht, um die Sprache nicht zu verlernen, seine Augen rollt und schließt, um nicht immer und ewig die weiße Wand seiner engen Zelle oder Nichts zu sehen; wie toll an den Wänden kratzt, und im Kreise wie rasend herumläuft, um nur Etwas, den Schall seiner eigenen Tritte zu hören!⁴⁷

Was Kempner hier plastisch beschreibt, könnte als die Auswirkung einer Foltererfahrung bewertet werden und trieb sie gleichermaßen in ihrem Bemühen an, die seitens der Befürworter vorgebrachten Argumente einer Einzelhaft in ihren Ausführungen von 1861 ebenso wie von 1885 zu

⁴⁴ Ebd., S. 6–7.

⁴⁵ Ebd., Motto.

⁴⁶ [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 7.

⁴⁷ Ebd., S. 8.

demontieren. Gemäß dem Wertekanon des Pönitentiarsystems sollte mit der Isolierung der Gefangenen eine vorgebliche Besserung ihres sozialen Betragens erreicht werden, indem der Einzelne nicht durch andere Gefangene negativ beeinflusst werden könnte.

Diese Annahme kennzeichnet die Autorin nunmehr nicht allein als falsch, sondern als fatal für die Betroffenen. Hier lohnt es sich, Kempners Argumentationslinie etwas ausführlicher zu betrachten: Der Aspekt einer vorgeblichen Besserung des Delinquenten durch seine Isolation bedeutete 1861 für Kempner nichts anderes, als dass ein „Same der Verzweiflung“ gepflanzt, eine „geistige Marter“⁴⁸ vollzogen würde. Bemerkenswert ist hierbei, dass sie in ihrer 1885 erschienenen leicht überarbeiteten Fassung des Textes noch eine Steigerung findet, indem die Haftbedingungen nicht mehr wie in der Auflage von 1861 als „nicht die kleinste Zwillingschwester der Tortur“⁴⁹, sondern als „die schlimmste Zwillingschwester der Tortur“⁵⁰ gedeutet werden, die die Betroffenen in den Wahnsinn oder Suizid treiben konnten. Kempner vergleicht die Auswirkungen an dieser Stelle mit jenen der fanatisch religiösen spanischen Konquistadoren in Amerika.⁵¹ Die Verzweiflung über die Isolation, die bis zum Suizidversuch führen konnte, beschreibt Kempner überdies in ihrem Gedicht „Gegen die Einzelhaft“, in dem sie den Gefangenen bitten lässt:

Barmherzigkeit, ich fleh':
 Werft mich hinab in schäumend wilde See,
 Nach raschem Tod, nicht nach lebend'gem Grab begehr' ich sehnlich.⁵²

Vom schroffen Fels stoßt mich mit Menschenhand hinunter!
 Laßt mich dabei einzig Menschenantlitz seh'n, –

⁴⁸ Ebd., S. 4.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Kempner: *Das Büchlein*, S. 18.

⁵¹ [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 4–5.

⁵² Der Vergleich der Einzelhaft mit einem Grab respektive mit einem Lebendig-begrabten-Werden findet sich nicht nur bei Kempner, sondern wurde im 19. Jahrhundert wiederholt aufgegriffen, vgl. Foucault: *Überwachen und Strafen*, S. 306–307. Im Gegensatz zur christlichen Auferstehungslesart, hatte diese Analogie bei Kempner aber vermutlich einen anderen Hintergrund. Ihr Einsatz für die Rettung von Scheintoten kann als ihr lebenslanges Hauptanliegen verstanden werden, vgl. Kreibig: *Friederike Kempner*, S. 31.

Ertötet nicht den Blick – die Sonne bleibt am Himmel steh'n, –
Die Sinne, die gemordet, geh'n für immer unter!⁵³

Doch selbst wenn eine derartige Behandlung zu einer faktischen Beserung der Inhaftierten beitragen würde, so die Autorin weiter, was würde dies über das Staatswesen aussagen, in dem derlei Praktiken Anwendung fänden: „Was, ist der Staat ein Fegefeuer, das die Seelen martern soll, um sie zu reinigen? Ist der Staat ein geistlicher Büßer-Orden? Was gehen den Staat die Seelen und ihre für Marter aller Art empfänglichen Schlupfwinkel an? Und seit wann heiligt der Zweck die Mittel?“⁵⁴ Nicht allein an dieser Argumentation zeigt sich Kempner jenseits aller Polemik als eine durchaus als modern und aufgeklärt zu bezeichnende Staatsbürgerin, die in dieser aufgeschlossenen Lesart auch eindeutige und notwendige Grenzen des staatlichen Machtbereiches und behördlicher Befugnisse einforderte. Damit positionierte sie sich klar gegen die erzwungene Zurückgeworfenheit auf das eigene Dasein, das Foucault als nicht nur „individuell[e]“, sondern als „individualisierend[e]“⁵⁵ Strafe und als „erste Bedingung der totalen Unterwerfung“⁵⁶ definiert. Dem Staat kommt nach Kempners Auffassung allein die Aufgabe zu, die Bevölkerung vor Straftätern zu schützen:

Er hat nicht das Recht, raffinierte Grausamkeiten an ihnen zu begehen oder Seelen-Experimente mit ihnen zu machen. Nur schlechte Aerzte experimentiren mit gefährlichen und hilflosen Patienten! – Am allerwenigsten aber wird unter der weisen Regierung unseres gerechten und erhabenen Königs Wilhelm I., dem jede Heuchelei zuwider ist und jeder Mysticismus Ekel erregt, Dasjenige geschehen, was nur unter künstlich verschrobenen Loupe der Heuchelei und des Parteidünkels – dem jeder angenommene Parteisatz als unfehlbar gilt – als etwas Wohlthätiges angesehen werden kann.⁵⁷

⁵³ *Gegen die Einzelhaft*, in: Kempner: *Gedichte*, S. 29. Der vorliegende Beitrag orientiert sich an der Ausgabe der Gedichte von 1903. Dieser Hinweis ist relevant, da der Verdacht besteht, dass nach dem Tod der Autorin Gedichte anderer Personen ihrem Werk bewusst hinzugefügt worden sind, vgl. Schleich: *Schönheit*, S. 132.

⁵⁴ [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 4–5.

⁵⁵ Foucault: *Überwachen und Strafen*, S. 302.

⁵⁶ Ebd., S. 304.

⁵⁷ [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 5.

Der Verweis auf die „Seelen-Experimente“ in dieser Passage ist womöglich weniger als eine polemische Wortspielerie zu verstehen denn als Hinweis auf die zu konstatierende Unsicherheit auch bei Strafgesetzexperten des 19. Jahrhunderts, wie die Modalitäten einer Isolationshaft ausgestaltet sein mussten, um nachhaltige Schäden bei den Gefangenen zu vermeiden. So kritisierte auch Oberstaatsanwalt Mittelstädt in den Debatten auf dem Juristentag von 1869, dass die Einzelhaft aufgrund der offenen Frage, wie genau und wie lange die Umsetzung zu erfolgen hatte, eher „Gegenstand einer Experimentalwissenschaft“⁵⁸ war und daher nicht in das Strafsystem aufzunehmen sei. Foucault weist in *Überwachen und Strafen* hingegen darauf hin, dass Haftanstalten inhärent mit einem Ansatz von *try and error* verbunden waren.⁵⁹

Kempners Argumentation, die sich primär auf die psychischen Folgen einer Isolationshaft konzentrierte, erinnert an die Feststellung des Juristen und Schriftstellers Richard Wrede, die er 1898 in seiner Studie über *Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart* vertritt. Darin bemüht sich Wrede um eine Darstellung der historischen Entwicklungsprozesse der Folter und konstatiert:

Nur soviel sei hier schon erwähnt, dass ein Zug, nicht zur Humanität, sondern zur individuellen Verinnerlichung der Strafen bemerkbar zu sein scheint. Die Strafen greifen jetzt nicht mehr die Seele durch den Körper mittelbar an, sondern es wird ohne Zufügung körperlicher Schmerzen die Seele direkt afficiert.⁶⁰

Von diesem Passus lässt sich zum Begriff der „sauberen“ Folter überleiten, die keine körperlichen Spuren einer Misshandlung erkennen lässt, da diese in erster Linie auf psychischer Ebene ausgeübt wird.

Dass Kempners Vorstellungen vom Menschen bisweilen als allzu optimistisch interpretiert werden können, zeigt sich dann, wenn sie in ihrer Apologie der Gemeinschaftshaft betont, dass der „Menschenfeind“ sich durch den unmittelbaren Kontakt zu einem anderen „Menschenfeind“

⁵⁸ Ausführungen des Ober-Staatsanwalts Dr. Mittelstädt aus Hamburg, in: Schriftführer-Amt der ständigen Deputation (Hg.): *Stenographische Berichte*, S. 137.

⁵⁹ Vgl. Foucault: *Überwachen und Strafen*, S. 301.

⁶⁰ Wrede: *Die Körperstrafen*, S. 285; vgl. auch: Kesper-Biermann: *Grausamkeit*, S. 160.

bessern würde, da er an ihm zu erkennen vermag, „wie häßlich sein Ebenbild ist.“⁶¹ Überdies würde jeder Mensch mit Vorliebe eine Lektion von jemanden annehmen, bei dem er eine Ähnlichkeit zu sich selbst feststellt. In diesem Kontext postuliert sie nicht allein ihre Überzeugung, dass auch jener, der Unrecht beging, positive Charaktereigenschaften aufweisen kann, sondern kritisiert zugleich die vorgeblich anständige gutbürgerliche Gesellschaft, in der sie ebenfalls zahlreiche Mängel festzustellen glaubt, und deren Mitglieder dennoch keine Ausgrenzung erfuhren.⁶² Mit diesem Aspekt verweist Kempner unmissverständlich auf eine bigotte Grundhaltung in der Gesellschaft und auf Grundbedingungen, die zu ungleichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten ihrer Mitglieder führten. Wenn die Sozialreformerin in diesem Rahmen provokant danach fragt, warum die Gesellschaft nicht schon präventiv eingegriffen hat, ehe ein Mensch zum Straftäter wird⁶³, liefert sie zugleich den Ansatz einer Gesellschaftskritik, der davon ausgeht, dass viele der in Einzelhaft lebenden Gesetzesbrecher aus sozialer Not diesen Weg eingeschlagen haben. Diesen sozialkritischen Gedanken greift sie auch in ihrer Novelle *Eine Frage Friedrich's des Großen* von 1861 auf, in der sie zu politischen und sozialen Fragen Stellung nimmt, indem sie zahlreiche historische Persönlichkeiten auftreten lässt, so auch John Howard (1726–1790), der sich durch Forderungen nach Reformen im Gefängniswesen einen Namen gemacht hatte.⁶⁴ Den Hauptprotagonisten des Werks lässt sie im Gespräch mit der Figur Howard sagen:

Das Zellensystem ist eine neue Erfindung Amerika's. In eine solche grauenvolle, runde, weiße Zelle, kommen meistentheils die unglücklichen Tagelöhner, die nicht länger dem gewissen Hungertode ihrer Kinder zusehen konnten, und die Aufopferung besaßen, irgendwo ein schlechtes Brot oder ein Stückchen Holz oder ein Gebund Stroh zu stehlen, um die erstarren Glieder ihrer Familie zu erwärmen. Diese, welche ihres halb verhungerten Körpers wegen jedesmal auf der That ertappt werden, weil sie zu schwach sind, um zu entlaufen, dürfen solche nichtsbedeutende Diebstähle nur einige wiederholen und – sie kommen wenn auch nicht mehr lebenslänglich,

⁶¹ [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 6.

⁶² Ebd., S. 7.

⁶³ Ebd., S. 5.

⁶⁴ Vgl. Chapman: *The Legendary John Howard*; Roberts: *John Howard*.

in eine solche Zelle: selbst wenn keiner dieser Streiche sich als wahr erwiesen hat, weil jetzt Alles nach Gutdünken der Geschworenen für erwiesen angesehen wird! – Die Geschworenen bestehen aber oftmals aus lauter Reichen, denen ein so bescheidenes Verlangen – nichtswürdige Dinge zu stehlen – niemals in den Sinn kommen.⁶⁵

Auf diese Ausführungen antwortet Howard, dass das „Zellsystem aber [...] die Ausgeburt der niedrigsten Bosheit [sei], welches die Menschen zu reißenden Thieren herabsetze.“⁶⁶

An die „vorwurfsfrei dastehenden Mystiker“⁶⁷, das heißt jene Geistlichen, die nicht nur im Pönitentiar system die religiöse Begleitung des Häftlings gewährleisten sollten, verliert Kempner dann auch kein gutes Wort, sondern fordert vielmehr:

Ja, alle Diejenigen, die ihr Scherlein zu dieser traurigen Maßregel [der Einzelhaft, Anm. d. Aut.] beitragen wollen, sollen es gewissenhaft nicht verabsäumen sich selber mindestens zu einer vierzehntägigen Isolierung zu verdammten, um eine Lage wenigstens annähernd kennen zu lernen, die sie Anderen für die Dauer bereiten wollen.⁶⁸

Mehr noch gibt sie zu bedenken, dass „[d]ie Einzelhaft [...] das Gefängnis zum Geheimnis“ macht⁶⁹, in dem, hinter verschlossenen Türen und der Willkür der Wärter ausgesetzt, den Gefangenen alles Erdenkliche geschehen kann und dem diese vollkommen ausgeliefert sind: „Jedermann weiß, wie tyrannisch dergleichen subalterne Personen im Amte sind.“⁷⁰ Dieser Gefahr sah sie im Besonderen Frauen ausgesetzt.⁷¹

Eine derartig deutliche Kritik am Gefängniswesen und seinem Personal gegenüber blieb nicht unbeantwortet. Sichtlich erbost wurde die 1868 erschienene Neuausgabe ihrer Schrift 1869 in den *Blätter[n] für Gefäng-*

⁶⁵ Kempner: *Eine Frage Friedrich's des Großen*, S. 13–14.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 6.

⁶⁸ Ebd., S. 11.

⁶⁹ Ebd., S. 9.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Vgl. Kempner: *Das Büchlein*, S. 23.

niskunde, dem Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, rezensiert.⁷² Sofern der Gehalt der Gehässigkeit, mit dem die Resonanz auf Kempners Schrift erfolgte, als Indikator gewertet werden kann, wie gut die Sozialreformerin mit ihrer Kritik ins Schwarze getroffen hatte, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Stachel tief im Fleisch des betroffenen Gefängnispersonals saß. Die misogyne Tirade, die der Rezensent als Antwort auf Kempners Schrift gegen das weibliche Geschlecht in Gänze ab liefert, macht zugleich mit sarkastischen Unterton deutlich, dass er selbst der Zunft angehörte, die sie kritisierte, und offenbar in der Einzelhaft durchaus ein Mittel der positiven Einflussnahme auf einen Straftäter sah: „[W]ir haben die verkehrte Ansicht, mit der Strafe zugleich die Besserung des gefallenen Mitmenschen anzustreben und halten diese grausame Ansicht fest, obwohl wir nicht überall damit zum Ziele gelangen.“⁷³

Bei aller Missbilligung, die Kempner als Reaktion auf ihre Schriften entgegengesetzt wurde, gab es auch Unterstützung und dies von nicht unbedeutender Seite. Sie selbst weist in ihrer *Autobiographie* darauf hin, dass der Geheime Oberregierungsrat und Direktor der Strafanstalt in München, Georg Michael Obermeyer, ihr nach dem Erscheinen der Neuauflage des Werkes 1868 „Zustimmung“ ausgedrückt hatte.⁷⁴ Obermeyer galt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als einer der „führenden Vertreter einer reformorientierten Gemeinschaftshaft“⁷⁵ und hatte 1830 die Leitung der Strafanstalt in Kaiserslautern und 1840 jene in München übernommen. Das Ziel einer Besserung der Gefangenen, das er propagierte, versuchte er unter anderem dadurch zu erreichen, indem er eine Isolation von Häftlingen ablehnte.

3. ZUR KORRELATION VON EINZELHAFT UND FOLTER BEI FRIEDERIKE KEMPNER

Bereits im 19. Jahrhundert wurde die Folter als eine verdammungswürdige Praxis betrachtet, die kaum mit der Vorstellung einer aufgeklärten

⁷² Vgl. *Unter der Kritik*, 1870.

⁷³ Ebd. S. 268.

⁷⁴ Pachnike: Friederike, S. 158.

⁷⁵ Riemer (Hg.): *Das Netzwerk*, S. 157.

Gesellschaft in Einklang zu bringen war.⁷⁶ Darum ist es an dieser Stelle auch überlegenswert, ob Kempners Interpretation der Einzelhaft als Folter in der Wahrnehmung ihrer Zeitgenoss*innen nachvollzogen wurde. Die Auseinandersetzung um die Folter verflüchtigte sich bereits im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts aus den rechtsstaatlichen Debatten, doch wurden der Begriff und seine verbalen Ausgestaltungen auch weiterhin in populärwissenschaftlichen und belletristischen Medien aufgegriffen.⁷⁷ Kempner argumentiert in ihrer Abhandlung und zudem in themenspezifischen Gedichten auf mehreren Ebenen: Zum einen bemüht sie starke Emotionen, um ihre Empörung über eine ihrer Ansicht nach unmenschliche Behandlung auszudrücken. Damit steht sie in einer Rezeptionstradition, die in Europa nach der vielfachen Abschaffung oder Eindämmung der Folter ab der Mitte des 18. Jahrhunderts ihr „Mitleid“ und „Ekel“⁷⁸ gegenüber der Folter betonte. Indem Kempner wiederholt die eines Staates wie Preußen als unwürdig interpretierte Einzelhaft thematisiert, bemüht sie einen quasi staatsrechtlichen Fortschrittsgedanken, der einen folternden Staat als (moralisch) weniger entwickeltes Gebilde definiert.⁷⁹ Dieser Umstand wird dann eindringlich hervorgehoben, wenn Kempner die Grausamkeit der spanischen Konquistadoren als Vergleich heranzieht. Noch prägnanter fällt dieser mit Emotionen aufgeladene Bezug aus, wenn in ihrem Gedicht *Abdel-Kaders Traum* der algerische Emir und Freiheitskämpfer Abd al-Qadir (1808–1883), der jäh aus einem Traum erwacht, erkennen muss, dass er sich in einer Gefängniszelle befindet.⁸⁰ Das Schicksal Abd al-Qadirs und sein Kampf gegen die französische Besetzung Algeriens erlebte im 19. Jahrhundert eine nicht unbeträchtliche mediale Aufmerksamkeit.⁸¹ Hierbei wurde der Emir als Verteidiger religiöser und kultureller Freiheiten gefeiert, während zumindest in deutschsprachigen Publikationen mit Frankreichs Aufreten in Algerien abgerechnet wurde. So heißt es denn in der *Illustrirten Zeitung* vom 25. November 1843: „Und dieser sittliche Unwille, die verletzte Religiosität, das gekränktes Rechtsgefühl haben in einer Persönlichkeit [in

⁷⁶ Vgl. Kesper-Biermann: *Rechtsgefühl(e)*, S. 85, 87–88.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 93.

⁷⁸ Ebd., S. 89.

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 99.

⁸⁰ *Abdel-Kaders Traum*, in: Kempner: *Gedichte*, S. 21.

⁸¹ Vgl. Jansen: *Creating National Heroes*, S. 10–11.

der von Abd al-Qadir] Ausdruck und Leitung gefunden“⁸². Wenn Kempner somit auf die Gefangenschaft Abd al-Qadirs verweist, orientiert sie sich an der Lesart eines von Anstand und „Rechtsgefühl“ geleiteten Menschen, der die Gefängnishaft zu erdulden hat. Ist der Name des algerischen Freiheitskämpfers einer größeren Leser*innenschaft heutzutage nicht mehr geläufig, so muss davon ausgegangen werden, dass dies im 19. Jahrhundert anders war und durch die intensive Rezeption der Lebensgeschichte des Emirs Kempners Gedicht als Anklage von einer gebildeten Öffentlichkeit deutlich verstanden wurde. Dieser Aspekt ist dahingehend relevant, dass es sich hier nicht mehr um eine allgemein als Straftäter wahrgenommene Person handelte, sondern um einen „Held[en]“⁸³, der das verbrecherische Regime, das ihn eingekerkert hat, Lügen strafte.

Sylvia Kesper-Biermann unterstreicht, dass ein durch die Folter verletztes „Rechtsgefühl“ bisher seltener im Fokus der Forschung stand.⁸⁴ Auf eben dieses rekurriert Kempner, wenn sie dem Staat explizit das Recht abspricht, gegen seine Bürger*innen Formen der Folter anzuwenden. Bei Kempner ist die Einzelhaft als propagierte Foltermethode daher nicht nur inhuman und aus diesem Grund zu verachten, sie ist zugleich schlichtes Unrecht, das von Staats wegen Anwendung findet und damit das Rechts- und Staatswesen selbst diskreditiert:

Der Staat ist die Verwirklichung des Ideals, nichts Anderes. Der Staat muß gleichsam dem Ideale des Einzelnen immer voraus sein, will er dem Begriff, den er vertritt und in dessen Namen er von allen Bürgern ihr Blut zu seiner Vertheidigung fordern darf, entsprechen und dauernd gewachsen sein.⁸⁵

Mit dem expliziten Verweis auf eine Verletzung des „Rechtsgefühls“ in ihrer Denkschrift von 1885, ließ sich Kempner womöglich durch den Juristen Rudolf von Ihering (1818–1892) leiten, der 1872 eine bald schon populäre Schrift mit dem Titel *Der Kampf um das Recht* veröffentlicht hatte. Darin griff er zahlreiche Gedanken auf, die bei Kempner wenige Jahre

⁸² *Algerien IV. Abd-el-Kader und die Eingeborenen*, S. 341.

⁸³ *Abdel-Kaders Traum*, in: Kempner: *Gedichte*, S. 21.

⁸⁴ Vgl. Kesper-Biermann: *Rechtsgefühl(e)*, S. 90.

⁸⁵ Kempner: *Das Büchlein*, S. 4.

später zu finden sind und die die Intentionen ihres Denkens, Fühlens und Handelns maßgeblich kennzeichneten:

Die Gewalt, mit der das Rechtsgefühl gegen eine ihm widerfahrene Verletzung tatsächlich reagiert, ist der Prüfstein seiner Gesundheit. Der Grad des Schmerzes, den es empfindet, verkündet ihm, welchen Wert es auf das bedrohte Gut legt. Aber den Schmerz empfinden, ohne die darin liegende Mahnung zur Abwehr der Gefahr zu beherzigen, ihn geduldig zu ertragen, ohne sich zu wehren, ist eine Verleugnung des Rechtsgefühls, entschuldbar vielleicht im einzelnen Fall durch die Umstände, aber auf Dauer nicht möglich ohne die nachteiligsten Folgen für das Rechtsgefühl selber [...].

Reizbarkeit, d.h. Fähigkeit, den Schmerz der Rechtskränkung zu empfinden und Tatkraft, d.h. der Mut und die Entschlossenheit, den Angriff abzuwehren, sind in meinen Augen die zwei Kriterien des gesunden Rechtsgefühls.⁸⁶

Daraus folgert Ihering: „[...] jeder ist ein geborener Kämpfer ums Recht im Interesse der Gesellschaft“.⁸⁷ Obgleich sich der Rechtswissenschaftler in seinen Ausführungen auf Angriffe gegen das „konkrete Recht“ bezieht und damit nachweisliche Rechtsverletzungen in Bezug auf bestehendes Recht fokussiert,⁸⁸ liest sich sein Aufruf zum Schutz des Rechtswesens wie eine Beschreibung dessen, was Kempner in Hinsicht auf die Einzelhaft als moralisches Selbstverständnis ausführt. Der Staat, der laut Kempners Interpretation mittels Einzelhaft foltert, steht auch in ihrem oben zitierten Gedicht dem (integren) Individuum gegenüber und kann somit moralisch nur verlieren. Mit dieser Kritik entzieht Kempner der Einzelhaft ihren nebulösen Nimbus. Der Schuldige wird eindeutig benannt. Dass es ausgerechnet der Staat und eben nicht allein das Gefängnispersonal oder gar der Häftling ist, ist aus zwei Gründen bemerkenswert: Zum einen rekurrierte Kempner mit Ausnahme des Falles von Abd al-Qadirs in ihrem Werk in keiner Weise auf den einzelnen Gefangenen oder die Tat, für die er eingesperrt wurde. Indem sie so vorging, erhob sie die Behandlung eines Verurteilten zu einer generellen Angelegenheit, die unabhängig der zum Vorwurf gemachten

⁸⁶ Ihering von: *Der Kampf um das Recht*, S. 24.

⁸⁷ Ebd., S. 28.

⁸⁸ Ebd.

Tat einen humanen Umgang mit Häftlingen einforderte. Zum anderen war die Sozialreformerin bei aller Kritik eine überzeugte Monarchistin, die in ihren Denkschriften zur Einzelhaft weder den preußischen König noch den deutschen Kaiser als Staatsoberhaupt kritisierte. Ganz im Gegenteil wurde sie nicht müde, den Herrscher als rechtschaffende und moralisch untadelige Person als Adressaten für ihre Vorhaben zu sehen.⁸⁹ Der hier kritisierte Staat offenbarte sich in ihrer Wahrnehmung eben nicht in der Person des Königs oder Kaisers, sondern im besten Fall in den Ratgebern der Monarchie oder in Form eines abstrakten Staatsverständnisses, das nicht Gefahr lief, das hagiografische Herrscherbild zu beschädigen. Vielmehr kann ihre Argumentation auch mit ihrem monarchischen Verständnis begründet werden, wenn sie hervorhebt, dass sich der Staat auch deswegen moralischer als seine Bürger*innen verhalten muss, da diese ihm ansonsten den „Gehorsam“ versagen würden.⁹⁰ Einen ähnlichen Standpunkt zum „Rechtsgefühl“, das hier verteidigt werden müsste, vertrat auch Ihering, der 1872 festhielt: „[F]ür einen Staat, der geachtet dastehen will nach außen, fest und unerschüttert im Innern, gibt es kein kostbareres Gut zu hüten und zu pflegen als das nationale Rechtsgefühl.“⁹¹ Das Potenzial einer Bevölkerung – so Ihering weiter – korreliert mit jener des ihr innewohnenden Rechtsgefühls, was gleichbedeutend war mit der engen Verbindung von Rechtsgefühl und einem prosperierenden Staatswesen.⁹²

Den für Kempner entscheidenden ethischen Argumenten fügt sie am Ende ihrer Denkschrift einen noch ganz praktischen Aspekt hinzu, indem sie die hohen Kosten betont, die mit der Etablierung von Zellengefängnissen einhergingen.⁹³ Dieser Gesichtspunkt war in der Tat nicht von der Hand zu weisen.⁹⁴

⁸⁹ Vgl. [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 12.

⁹⁰ Kempner: *Das Büchlein*, S. 5.

⁹¹ Ihering von: *Der Kampf um das Recht*, S. 34.

⁹² Ebd., S. 35.

⁹³ Vgl. [Kempner]: *Ueber die Einzelhaft*, S. 10.

⁹⁴ Vgl. Schenk: *Bestrebungen*, S. 149; Wirtschaftliche Abwägungen im Kontext des Gefängnissystems stellten auch in anderer Hinsicht wiederkehrende Elemente der Auseinandersetzung in der Strafpraxis dar, vgl. Därmann: *Genealogie der alten Grausamkeit*, S. 110.

4. KEMPNERS ARGUMENTATION ALS EINE FORM MODERNER KRITIK?

Die Argumentation, die Kempner Mitte des 19. Jahrhunderts anwandte, um sich gegen die Einzelhaft zu positionieren, erfuhr in jüngster Vergangenheit respektive in der aktuellen politischen Situation eine bedrückende Entsprechung.⁹⁵ Im Fall von Julian Assange verwendet zumindest der von 2016 bis 2022 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzte Sonderberichterstatter über Folter, Nils Melzer, den Begriff der Folter, um die Situation des Gründers der Enthüllungsplattform WikiLeaks zu beschreiben, in der dieser bis zu seiner jüngst erfolgten Freilassung ausharren musste. Die mehrjährige Haft in Europa und die drohende Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika, wo dem Whistleblower eine drakonische Haftstrafe respektive die Todesstrafe drohte, führten Melzer zufolge zu physischen und psychischen Verfallsprozessen unter dem Eindruck der Isolationshaft.⁹⁶

Wenn das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarates 2011 zu dem Schluss kam, dass die Gefahr einer „gezielte[n] Misshandlung[...] von Gefangenen“⁹⁷ fernab der öffentlichen Kontrolle besteht, so schließt diese Befürchtung unmittelbar an Kempners klare Worte 150 Jahre zuvor an. Auch konstatiert das Komitee, dass Einzelhaft die Suizidrate erheblich ansteigen lassen könne und damit bereits eine Verbindung zum Folterbegriff gezogen werden könnte. Diesen Umstand hatte Kempner ebenfalls bereits in ihrer Denkschrift hervorgehoben.⁹⁸ In einem

⁹⁵ Auf die Thematik der Einzelhaft als Element von Folter wurde auch in der jüngsten Vergangenheit wiederholt eingegangen. Dabei wird in der umfangreichen interdisziplinären Forschungsliteratur verstärkt auf Folter in oder durch demokratische Staaten und die Akteur*innen und Betroffenen fokussiert, vgl. dazu u.a.: Wimmer: *Folter*, S. 258–263, 282; Breger: *Foltersituationen*, S. 144. Es ist jedoch bemerkenswert, dass in manchen Untersuchungen zwar explizit die Überbelegungen von Gefängniszellen im Kontext von Folterbedingungen thematisiert werden, nicht jedoch das Gegenteil, die Isolierung einzelner Inhaftierter, vgl. Evans: *Tackling Torture*; Sparks: *Rhetoric*; Akgül / Rausch: *Auslieferung*, S. 204.

⁹⁶ Melzer: *Der Fall Julian Assange*, S. 105–107, 289–290.

⁹⁷ Vgl. *Einzelhaft für Gefangene*; dazu auch: Kriebaum: *Folterprävention*, S. 238–239, 357–364.

⁹⁸ Kempner: *Das Büchlein*, S. 18, 21.

Papier des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu „Internationalen menschenrechtlichen Standards bei Inhaftierung“ wurde 2019 hervorgehoben, dass die Einzelhaft zwar „nicht zwangsläufig als eine unmenschliche Behandlung zu bewerten ist“⁹⁹, diese jedoch nur „in Ausnahmefällen“ durchgeführt werden darf. Wird eine Einzelhaftsituation über einen langen Zeitraum verhängt und realisiert, kann sie im Widerspruch zum Folterverbot aus Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1976 stehen und dementsprechend geahndet werden. Kempners Befürchtungen und Annahmen im Zusammenhang mit der Einzelhaft im 19. Jahrhundert können dergestalt mit gegenwärtigen Beobachtungen zur Isolationshaft an prominenten Beispielen wie Julian Assange, dem russischen Dissidenten Alexej Anatoljewitsch Nawalny, der 2024 in der Haft verstarb,¹⁰⁰ oder auch den Gefangenen des Hochsicherheitsgefängnisses in Guatánamo Bay Naval Base¹⁰¹ korreliert und parallelisiert werden. Zahlreiche Überschneidungen finden sich hierbei in den moralisch motivierten Widerständen derartigen Haftmethoden gegenüber, ebenso wie in den Argumentationen.

FAZIT

Kempners Kritik an der Einzelhaft war kein Vorwurf gegen das Gefängniswesen per se. An keiner Stelle verwahrte sie sich gegen den Gedanken, Straftäter gerichtlich zu verurteilen und einer Haftstrafe zuzuführen. Doch forderte sie jenseits der individuellen Tat, dass jeder Häftling in einer nach aufklärerischer Auffassung humanen Art und Weise behandelt werden müsse. Vehement lehnte sie daher auch jeglichen Versuch, einer physischen oder psychischen gewaltsamen Beeinflussung der Inhaftierten ab. Staat und Klerus, die in dieser Form regulär als disziplinierende Instanzen im Gefängniswesen aktiv wurden, betrachtete die Sozialreformerin kritisch, unterstellte sie ihnen doch, auf der einen Seite strukturelle bis hin zu willkürlicher Gewalt gegen die Gefangenen auszuüben und forderte zugleich,

⁹⁹ *Internationale menschenrechtliche Standards bei Inhaftierung*, S. 9.

¹⁰⁰ Vgl. *Tod von Nawalny*.

¹⁰¹ Vgl. Strohlic: *Das Leben im Gefangenengelager*.

dass das Gemeinwesen hohen moralischen Standards entsprechen müsse.¹⁰² Auf der anderen Seite echauffierte sich Kempner gegen eine bigotte Haltung von Repräsentanten bürgerlicher Schichten und Seelsorger gegenüber den Häftlingen, die mit einer Kritik an gesellschaftlichen Ungleichheiten verbunden war. Kempners Aufruf zu einem humanen Umgang auch mit jenen Teilen der Gesellschaft, die straffällig geworden waren, basierte – gelegentlicher romantisierender Einwürfe zum Trotz – keineswegs per se auf naiven Vorstellungen, wie ihr von Kritikern unterstellt wurde. Vielmehr war sich die Sozialreformerin der gesellschaftlichen Bedingungen bewusst. Ihr Ansatz ging von einem Menschenbild aus, das für jedes Individuum das Recht anerkannte, als solches mit einem Grundmaß an Respekt behandelt zu werden. Die Einzelhaft stellte nach dieser Anschauung eine Infragestellung dieses Anspruches dar. Die Inhumanität, die Kempner hierbei ausmachte, wurde von ihr deswegen als „Marter“, das heißt als Folter verstanden, da sie grundlegende Rechte, die einem jeden Menschen innewohnen, missachtet. Die Verletzung des Rechtsgefühls, die hier konstatiert werden kann, nahm hingegen eine größere Dimension ein, indem es nach der Vorstellung Kempners einer an sich aufgeklärten und zum Guten befähigten Gesellschaft Schaden zufügt. Die mentale und körperliche Verletzung des Einzelnen, die Kempner in Form der Isolationshaft erkannte, stellte somit nicht nur einen Widerspruch zum positiv besetzten Gesellschaftsbild dar, sondern übertrug sich als Verletzung auf den ‚Staatskörper‘. Hier schließt sich der Kreis zu aktuellen Fällen von Isolationshaft im 21. Jahrhundert, wenn Staaten, die eine rigorose und lang andauernde Einzelhaft praktizieren, gravierende Mängel an Rechtsstaatlichkeit und Demokratieverständnis vorgeworfen werden.¹⁰³ Die Philosophin Donatella di Cesare kritisiert in diesem Kontext die zunehmende Verwässerung eines strikten Folterverbots gerade auch in demokratischen Staaten. Mit dem Argument eines ‚Krieges gegen den Terror‘, der die westlichen Demokratien bedroht und gegen den diese sich mit allen erdenklichen Mitteln zur Wehr setzen müssen, besteht die Gefahr, dass das Folterverbot zu einem „hohlen Utopismus“ degradiert wird.¹⁰⁴ Die Frage danach, was die Folter als eine verletzende

¹⁰² Vgl. Kempner: *Das Büchlein*, S. 4–5, 12, 20.

¹⁰³ Vgl. Nowak: *Das System Guantánamo*; zur Anwendung der Isolationshaft durch die CIA u.a. McCoy: *Geschichte*, S. 326, 328–329, 340, 342, 344.

¹⁰⁴ Di Cesare: *Folter*, S. 11. Vgl. dazu auch die Diskussionen über eine sogenannte

und erniedrigende Behandlung mit dem singulär betroffenen Menschen macht, ist daher nur eine Seite der Medaille. Auf der anderen zeigt sich die Bewertung und das Selbstbild einer Gesellschaft, die sich derartiger Praktiken bedient.

„TRUJĄCE KATUSZE NIE SĄ NAJMNEJSZĄ SIOSTRĄ BLIŹNIACZĄ
TORTURI!“

WALKA FRIEDERIKE KEMPNER Z IZOLATKAMI W WIĘZIENIACH
W XIX-WIECZNYCH PRUSACH

STRESZCZENIE

W drugiej połowie XIX wieku śląska reformatorka społeczna i pisarka Friederike Kempner (1828–1904) wielokrotnie opowiadała się za zlikwidowaniem izolatek w więzieniach. Izolację uwięzionych określiła jako „katusze” sprzeczne z oświetlonym państwem. W tym kontekście wskazywała na naruszenie „poczucia sprawiedliwości”. Używane przez nią argumenty przeciwko osadzaniu w izolatce można porównać z uzasadnieniami przywoływanymi w XXI wieku.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

„GIFTIGE MARTER IST NICHT DIE KLEINSTE ZWILLINGSSCHWESTER
DER TORTUR!“

FRIEDERIKE KEMPNERS KAMPF GEGEN DIE EINZELHAFT IM PREUSSEN
DES 19. JAHRHUNDERTS
ZUSAMMENFASSUNG

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte sich die schlesische Sozialreformerin und Schriftstellerin Friederike Kempner (1828–1904) wiederholt für eine Abschaffung der Einzelhaft ein. Dabei definierte sie die Isolation der Häftlinge als „Marter“, die im Widerspruch zu einem aufgeklärten Staat stünde. In diesem Kontext rekurrierte sie auf eine Verletzung von „Rechtsgefühlen“. Damit lässt sich diese Argumentation gegen die Isolationshaft mit vergleichbaren Begründungen im 21. Jahrhundert parallelisieren.

“TOXIC TORTURE IS NOT THE SMALLEST TWIN SISTER OF TORTURE!”

FRIEDERIKE KEMPNER’S FIGHT AGAINST SOLITARY CONFINEMENT IN 19th-CENTURY PRUSSIA

ABSTRACT

In the second half of the 19th century, the Silesian social reformer and writer Friederike Kempner (1828–1904) repeatedly advocated the abolition of solitary confinement in prisons. She described the isolation of prisoners as “torture” contrary to the enlightened state. In this context, she pointed to a violation of the “sense of justice”. The arguments she used against solitary confinement can be compared with the justifications used in the 21st century.

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- Friederike Kempner (1828–1904); Królestwo Prus; izolatka w więzieniach; poczucie sprawiedliwości; reforma więzienictwa
- Friederike Kempner (1828–1904); Königreich Preußen; Einzelhaft; Rechtsgefühl; Gefängnisreform
- Friederike Kempner (1828–1904); Kingdom of Prussia; solitary confinement; sense of justice; prison reform

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŽRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

Algerien IV. Abd-el-Kader und die Eingeborenen, in: *Illustrierte Zeitung. Wöchentliche Nachrichten über alle Ereignisse, Zustände und Persönlichkeiten der Gegenwart*, 1/22, 25.11.1843, S. 341–342.

Baerbock erleichtert über Freilassung von WikiLeaks-Gründer Assange, in: *Zeit online*, 25.6.2024, URL: <https://www.zeit.de/digital/2024-06/julian-assange-wikileaks-schuldbekenntnis-deal-freilassung-reaktionen> (1.7.2024).

Bohley, Johanna (Bearb.): Christian Gottfried Nees von Esenbeck: ausgewählter Briefwechsel mit Schriftstellern und Verlegern (Johann Friedrich von Cotta, Johann Georg von Cotta, Therese Huber, Ernst Otto Lindner, Friederike Kempner). 2003.

Correspondenzen. Breslau, in: *Die jüdische Presse. Organ für die religiösen Interessen des Judenthums*, 2/35. September 1871, S. 487–491, URL: <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/cm/periodical/pageview/4808032?query=FRIEDERIKE%20KEMPNER> (19.7.2024).

Einzelhaft für Gefangene. Auszug aus dem 21. Jahresbericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarates. 2011, URL: <https://rm.coe.int/16806fa178> (30.5.2024).

- Ihering, Rudolf von: *Der Kampf um das Recht*, in: *Deutsche Rechtsdeutung*, 10. 1948.
- Internationale menschenrechtliche Standards bei Inhaftierung. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*, WD2-3000-081/19. [2019], URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657802/f2abacb4f447b0965dd78ae93581c055/WD-2-081-19-pdf.pdf> (30.5.2024).
- Kempner, Friederike: *Das Büchlein von der Menschheit. Mit einem Anhange: Gegen die Einzelhaft oder das Zellengefängnis*. 1885.
- Kempner, Friederike: *Denkschrift über die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern*. 1851.
- Kempner, Friederike: *Ein Wort in harter Zeit*. 1899.
- Kempner, Friederike: *Eine Frage Friedrich's des Großen. Humoristische Novelle*, in: Kempner, Friederike: *Novellen*. 1861, S. 1–88.
- Kempner, Friederike: *Gedichte*. 2010.
- [Kempner, Friederike]: *Ueber die Einzelhaft oder das Zellengefängnis. Von einem Preußen*. 1861.
- Pachnicke, Gerhard (Hg.): *Friederike Kempners Autobiographie vom Jahre 1884. Aus dem Nachlaß Brümmer der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz*, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau*, 31. 1989, S. 141–171.
- Schriftführer-Amt der ständigen Deputation (Hg.): *Stenographische Berichte, Erste Sitzung der dritten Abtheilung am 26. August 1869*, in: *Verhandlungen des Achten deutschen Juristentages*, 2. 1870.
- Tod von Nawalny – was wir wissen und was nicht*, in: *tagesschau*, 20.2.2024, 13:09 Uhr, URL: <https://www.tagesschau.de/nawalny-tod-fragen-100.html> (26.10.2024).
- Unter der Kritik*, in: *Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltbeamten*, Ekert, G. von (Hg.), 4/2, 2. Hälfte. 1869, S. 266–268.
- WikiLeaks-Gründer Assange auf dem Weg in die Freiheit*, in: *tagesschau*, 25.6.2024, 14:00 Uhr, URL: <https://www.tagesschau.de/ausland/assange-312.html> (26.10.2024).
- Wrede, Richard: *Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Kulturgechichtliche Studien*. 1898.

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Akgül, Zilan / Rausch, Elena: *Auslieferung, Ausweisung und Überstellung ausländischer Strafgefangener mit lebenslanger Freiheitsstrafe in Länder mit Todesstrafe und Folter in Haft*, in: Rettenberger, Martin / Suhling, Stefan / Brettel, Hauke / Görgen, Thomas (Hg.): *Kriminalität und ihre Kontrolle im Wandel. Festschrift für Axel Dessecker*. 2024, S. 193–218.
- Balogh, Elemér: *Die Verdachtsstrafe in Deutschland im 19. Jahrhundert*. 2009.
- Breger, Max: *Foltersituationen und Wissensflüsse. Soziologische Überlegungen zur Gewalt gegen Gefangene des „War on Terror“*. 2024.
- Brugger, Winfried: *Einschränkung des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter?*, in: *APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte*. 25.8.2006, URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29567/einschraenkung-des-absoluten-folterverbots-bei-rettungsfolter/> (10.1.2025).

- Chapman, David W.: *The Legendary John Howard and Prison Reform in the Eighteenth Century*, in: *The Eighteenth Century*, 54/4. Winter 2013, S. 545–550.
- Därmann, Iris: *Zur Genealogie der alten Grausamkeit und der kolonialen Gewaltlust. Nietzsche, Foucault, Sade*, in: *KulturPoetik*, 22/1. 2022, S. 99–122.
- Di Cesare, Donatella: *Folter*. 2023.
- Evans, Malcolm D.: *Tackling Torture. Prevention in Practice*. 2023.
- Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. 1992.
- Henze, Martina: *Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängnikundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt*. 2003.
- Hilbrand, Carola: *Saubere Folter. Auf den Spuren unsichtbarer Gewalt*. 2015.
- Jansen, Jan C.: *Creating National Heroes: Colonial Rule, Anticolonial Politics and Conflicting Memories of Emir Abd al-Qadir in Algeria, 1900–1960s*, in: *History and Memory*, 88/2, Herbst/Winter 2016, S. 3–36.
- Keller, Gustav: *Die Psychologie der Folter. Die Psyche der Folterer. Die Psycho-Folter. Die Psyche der Gefolterten*. 1986.
- Kesper-Biermann, Sylvia: *Grausamkeit, Barbarei und Seelen-Tortur. Die symbolische Funktion der Folter in den Strafrechtsreformen des 19. Jahrhunderts*, in: Altenhain, Karsten / Willenberg, Nicola (Hg.): *Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung*. 2011, S. 147–167.
- Kesper-Biermann, Sylvia: *Rechtsgefühl(e) und Menschenrechte. Die Freiheit von Folter im langen 19. Jahrhundert*, in: Keiser, Thorsten / Olson, Greta / Reimer, Franz (Hg.): *Feelings about Law. The Relevance of Affect to the Developement of Law in Pluralistic Legal Cultures = Justice. Rechtsgefühle. Die Relevanz des Affektiven für die Rechtsentwicklung in pluralen Rechtskulturen*. 2023, S. 83–99.
- Kreibig, Nina: *Friederike Kempner (1828–1904). Eine Neubewertung ihres gesellschaftspolitischen Werks*. 2025.
- Kriebaum, Ursula: *Folterprävention in Europa. Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung*. 2000.
- Laubenthal, Klaus: *Strafvollzug*. 2015.
- McCoy, Alfred W.: *Eine kurze Geschichte der Psychofolter durch die CIA*, in: Harrasser, Karin / Macho, Thomas / Wolf, Burkhardt (Hg.): *Folter*. 2007, S. 323–351.
- Melzer, Nils (Hg.) / Kobold, Oliver (Mitarb.): *Der Fall Julian Assange. Geschichte einer Verfolgung*. 2021.
- Muzeum Historyczne we Wrocławiu / Freundeskreis Friederike Kempner – Friederike Kempner Gesellschaft e.V. (Hg.): *Fryderyka Kempner. „Poezja jest życiem...“. Życie – Dorobek – Działalność = Friederike Kempner. „Poesie ist Leben...“. Leben – Werk – Wirken* [Ausstellungskatalog]. 1993.
- Neuhaus, Meike: *Ist Rettungsfolter erlaubt? Diskussion über die Legitimität von Folter als letztes Mittel in Notsituationen*, in: *Zeitschrift für Ethik und Moralphilosophie*, 7. 2024, S. 427–429.
- Nowak, Manfred: *Das System Guantánamo*, in: APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte, 25.8.2006, URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/29572/das-system-guantanamo/> (26.10.2024).

- Riemer, Lars Hendrik (Hg.): *Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“ (1830–1872). Karl Josef Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsexperten*. 2005.
- Roberts, Leonard H.: *John Howard, England's Great Prison Reformer: His Glimpse Into Hell*, in: *Journal of Correctional Education*, 36/4, Dezember 1985, S. 136–139.
- Schenk, Christina: *Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923*. 2001.
- Schleich, Markus: *Die Schönheit des Scheiterns: Schiefe Schwanengesänge bei Friederike Kempner und Julie Schrader*, in: Nesselhauf, Jonas / Schleich, Markus (Hg.): *Banal, trivial, phänomenal. Spielarten des Trash*. 2017, S. 125–142.
- Sparks, Laura A.: *Rhetoric in the Time of Torture*. 2023.
- Strohlic, Nina: *Das Leben im Gefangenengelager der Guantanamo Bay. Eine Fotografin dokumentiert den starken Kontrast zwischen dem Leben der Gefangenen und der Soldaten* (Bilder von Debi Cornwall), in: *National Geographic*, 22.11.2017, URL: <https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2017/11/das-leben-im-gefangenen-lager-der-guantanamo-bay> (26.10.2024).
- Wimmer, Linda: *Folter in Diktaturen und Demokratien. Eine Untersuchung von Funktions- und Wirkungsweise von Folter in politischen Systemen*. 2022.
- Zopfs, Jan: *Die Fürsten schaffen die Folter ab. Zur Beseitigung der Folter in Preußen, Österreich und Bayern (1740–1806)*, in: Altenhain, Karsten / Willenberg, Nicola (Hg.): *Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung*. 2011, S. 25–35.